



StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB)

Vorstand

Lerchenweg 32 Telefon 031 631 54 11 E-Mail vorstand@sub.unibe.ch
CH-3000 Bern 9 Telefax 031 631 35 50 <http://www.sub.unibe.ch>

*Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ*

*Abteilung Allgemeine Bildung und
Bildungszusammenarbeit*

Effingerstrasse 27

3003 Bern

Bern, 13. Februar 2013

Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)

Sehr geehrter Herr Berset
Sehr geehrter Herr Schneider-Ammann
Sehr geehrte Frau Steffen

Die StudentInnenschaft der Universität Bern (SUB) möchte als Mitglied des Verbandes der Schweizer Studierendenschaften und als offizielle Vereinigung der Berner Universitätsstudierenden, welche die Stipendieninitiative massgeblich mitgetragen hat, die Gelegenheit nutzen, um zum vorliegenden Entwurf des Ausbildungsbeitragsgesetzes Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüsst die SUB, dass der Bundesrat die Notwendigkeit einer landesweiten Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen anerkennt. Die heutige Lage ist insbesondere deshalb unbefriedigend, da die Kantone sehr unterschiedliche Bemessungsgrundlagen anwenden. Heute entscheidet der Wohnort der Eltern und nicht die tatsächliche ökonomische Situation darüber, ob junge Menschen aus finanziell schlecht gestellten Familien bei der Aufnahme eines Studiums finanziell unterstützt werden.

Einleitend sei allerdings bemerkt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dieses Problem ebenfalls nicht lösen kann. Dafür gehen die vorgeschlagenen Regelungen zu wenig weit. Insbesondere bringen sie keinerlei materielle Verbesserungen, die für eine tatsächliche Harmonisierung des Stipendienwesens notwendig wären.

Die SUB wünscht sich deshalb, dass eine solche Regelung aufgenommen wird, um die eingangs besprochenen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten zu verhindern. Eine solche materielle Harmonisierung muss insbesondere auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Studierenden Rücksicht nehmen. So ist heute in fast allen kantonalen Stipendiengesetzen eine gewisse Eigenleistung vorgesehen. Erwerbstätigkeit ist aber nicht in jedem Studiengang möglich. Beispielsweise existieren an der Universität Bern Studiengänge, in denen über mehrere Semester

zeitlich aufwendige Laborpraktika absolviert werden müssen, so dass daneben keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann. Ebenfalls ist es für viele Studierende mit Betreuungsaufgaben äusserst schwierig, neben Studium und Betreuungstätigkeit noch einer Arbeit nachzugehen.

Eine materielle Harmonisierung sollte deshalb einen minimalen Höchstbeitrag beinhalten, der auch solche Spezialfälle berücksichtigen kann. Die Regelungen des Stipendienkonkordats reichen bei weitem nicht aus, weil es mit maximal 1333 Franken pro Monat diesen Fällen nicht gerecht wird. Ebenfalls muss die Regelung genug flexibel sein, um steigende Studienkosten zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1

Die SUB begrüsst die Aufnahme der Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes in das Ausbildungsbeitragsgesetz. Allerdings sollte der Geltungsbereich des Gesetzes um Grundsätze der Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ergänzt werden.

Art. 2 und Art. 3

Die SUB ist mit der Definition von Stipendien und Darlehen einverstanden. Allerdings sollte klargestellt werden, dass Darlehen Stipendien nicht ersetzen können. Wer eine tertiäre Erstausbildung, welche die Bachelor- und die Masterstufe umfasst, absolviert, soll das Recht haben, im Bedarfsfall Stipendien zu erhalten. Heute haben einige Kantone die Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt. So erhält beispielsweise, wer im Kanton Bern Stipendien bezieht, ab dem vierten Ausbildungsjahr einen Drittel des Betrages als Darlehen. Wer 15 000 Franken Stipendien erhält, hat nach 5 Jahren Studium 10 000 Franken Schulden. Für die SUB ist es nicht einsichtig, dass junge Menschen mit derart vielen Schulden ins Berufsleben starten müssen.

Die SUB ist der Auffassung, dass Stipendien in allen Fällen als Ausbildungsbeihilfen vergeben werden müssen und Studiendarlehen durch die Kantone nur als ergänzende Leistung angeboten werden.

Art. 4

Es ist fraglich, ob die vorgeschlagene Regelung bei der heutigen Höhe der Bundesbeiträge tatsächlich einen Anreiz für die Kantone, höhere und mehr Stipendien zu vergeben, darstellt. Die Mitfinanzierung durch den Bund ist seine einzige Handhabe, um einerseits den Vollzug dieses Gesetzesentwurfs durchzusetzen, und andererseits die Gesamtstipendiumsumme zu erhöhen.

Dafür ist die Summe von heute im Schnitt 14% der kantonalen Stipendien allerdings viel zu tief und muss dringend massiv erhöht werden, um die Handhabe des Bundes zu erhöhen. Die SUB würde es begrüssen, wenn der Bund die Gesamtsumme der kantonalen Stipendien verdoppelt, das heisst, das Stipendienwesen hälftig von Bund und Kantonen finanziert wird. Damit könnte das Stipendienwesen zumindest teilweise von kantonalen Sparüberlegungen abgekoppelt werden - was dringend nötig ist: Der Kanton Bern beispielsweise hat zwischen 1990 und 2010 seine Gesamtsumme aller Stipendien von (ohne Inflationsbereinigung) 54 auf 27 Millionen halbiert. Zudem hätte der Bund eine starke Handhabe zur Durchsetzung der formellen und gegebenenfalls einer materiellen Harmonisierung. Bleibt der Bundesbeitrag so klein wie heute, könnten sich Kantone entscheiden, auf ihn zu

verzichten, um nicht den Regelungen der formellen und einer allfälligen materiellen Harmonisierung zu unterliegen.

Weiter sieht die SUB die Gefahr, dass der vorgeschlagene Wechsel von der Verteilung der Bundesbeiträge nach Bevölkerung hin zur Verteilung nach Aufwendungen falsche Anreize setzt. So vergab der Kanton Bern im Jahr 2011 Stipendien in Höhe von 13 469 413 Franken auf Tertiärstufe. Eine Kürzung der Bundesbeiträge um die im Bericht des Bundesrates erwähnten 1 153 947 Franken entspricht also 8.56% der kantonalen Stipendien. In der momentanen finanziellen Lage des Kantones würde es ihn mutmasslich vor erhebliche Schwierigkeiten stellen, diesen Ausfall zu kompensieren. Für den oder die durchschnittlicheN StipendienbezügerIn (der oder die heute 9790 Franken bezieht) würde dies über 830 Franken weniger oder die Studiengebühren an einer Berner Hochschule für ein Semester bedeuten.

Obwohl die SUB sieht, welche Überlegung hinter dieser vorgeschlagenen Änderung steht, möchte sie anregen, auf sie zu verzichten. Denn gerade, aber nicht nur für den Kanton Bern könnte sie eine massive Verschlechterung bedeuten, während die positiven Folgen - Kantone haben einen Anreiz, um ihre Stipendiumsumme zu erhöhen - nicht garantiert sind.

Art. 5

Zwar freut sich die SUB darüber, dass die Formulierung in Absatz 2 nicht zwingend ist. Dennoch lehnt die SUB diese ab. An den Schweizer Hochschulen setzen sich immer mehr Sur-Dossier-Zulassungen für Personen ab 30 durch, so beispielsweise mit dem 30+-Programm an der Universität Bern, das ab diesem Jahr angeboten wird. Auch im Tertiär-B-Bereich macht die vorgeschlagene Regelung keinen Sinn, da sie vielen einkommensschwachen Personen über 35 die Weiterbildung verunmöglichen würde. Aufgrund dieser zwei Punkte unter dem Prinzip des lebenslangen Lernens schlägt die SUB vor, Alterslimiten beim Stipendienanspruch zu verbieten.

Art. 7

Die vorgeschlagene Formulierung ist äusserst fragwürdig, da sie nicht spezifiziert, was Leistungen anderer Dritter sind. Sollen beispielsweise hochschuleigene Stipendien und Unterstützungen verrechnet werden? Die SUB führt einen Sozialfonds für Studierende in Notlage. Ein typischer Fall stellt eine Studentin dar, die notfallmässig einen zahnärztlichen Eingriff in Höhe von 2 000 Franken benötigt. Wenn die SUB der Studentin diesen Betrag als Stipendium gewährt, kann ihr kantonales Stipendium um diesen Beitrag gekürzt werden? Ähnlich verhält es sich mit den hochschuleigenen Stipendien, die viele Hochschulen insbesondere bei ungenügenden kantonalen Stipendien gewähren.

Es ist davon auszugehen, dass solche Leistungen Dritter immer die individuelle finanzielle Situation in Betracht ziehen, sei es mit einem Stipendium an die Lebenshaltungskosten oder in Notlagen.

Der Absatz sollte deshalb geklärt werden. Es kann nicht sein, dass in diesem Bereich Unklarheiten entstehen, da sie diejenigen treffen, deren finanzielle Lage ohnehin schon prekär ist.

An dieser Stelle könnte der Bund ein weiteres Problem der Studienfinanzierung lösen. Zwar können Studierende, wenn gesetzlich verpflichtete Personen sie nicht unterstützen, diese einklagen. In der Praxis geschieht dies aus verständlichen Gründen aber kaum. Deshalb sollte ein System eingerichtet werden, dass – ähnlich

der Alimentenbevorschussung – die Kantone diese Leistungen bevorschussen und von den verpflichteten Personen zurückfordern.

Art. 9

Die SUB ist mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht einverstanden. Es ist unklar, was „oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums“ bedeutet. Sind nicht-konsequente Masterstudiengänge nicht beitragsberechtigt? Hier sollte eine klare Formulierung gefunden werden. Die SUB schlägt vor, hier den entsprechenden Text aus der Stipendieninitiative zu übernehmen:

„Die anerkannte tertiäre Erstausbildung umfasst bei Studiengängen, die in Bachelor- und Masterstufe gegliedert sind, beide Stufen; diese können an unterschiedlichen Hochschultypen absolviert werden.“

Art. 10

Die SUB begrüsst die ersten beiden Absätze. Allerdings lehnt sie die Formulierung des dritten Absatzes ab. Zwar ist es verständlich, dass die kantonalen Stipendien nicht die Kosten an einer privaten Institution bezahlen sollen. Die Interpretation des Bundesrates im erläuternden Bericht lässt aber keinen Zweifel zu, dass Studierende damit auch verpflichtet werden sollen, an der nächstgelegenen Hochschule zu studieren. Dies ist aus zwei Gründen problematisch:

Erstens wird somit Absatz 1 unterlaufen, der die freie Wahl des Studienortes garantieren soll.

Zweitens bestehen in allen Studienfächern zwischen den Hochschulen teils massive Differenzen in der Art der Ausbildung (Seminare oder Vorlesungen), in der Ausrichtung (praktisch oder theoretisch), oder schlicht nach verschiedenen Paradigmen des Fachs. Wer beispielsweise im Kanton Bern wohnt und Politologie studieren will, kann sich etwa zwischen der eher empirischen Ausrichtung in Bern oder der eher qualitativ-theoretischen Ausrichtung in Lausanne entscheiden. De facto liegen zwei verschiedene Studiengänge vor, die auf dem Papier jedoch dieselben sind. Gleiches gilt für fast alle Studienfächer. Die Person würde aber für beide Studiengänge gleich viel Stipendien erhalten, obwohl die Lebenshaltungskosten – da in Lausanne der Bedarf nach auswärtigem Wohnen bestehen würde – definitiv höher sind. Somit wird auch die in Absatz 1 garantierte freie Wahl der Studienrichtung unterlaufen.

Drittens ist die Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Mehrsprachigkeit unverständlich. So würde sie bedeuten, dass kaum Studierende ein Studium in einer anderen Landeshälfte und damit auch -sprache absolvieren werden, da sie dann nur ungenügend Stipendien erhalten würden. Mehr noch: Die Regelung würde bedeuten, dass beispielsweise der Kanton Jura Studierende aus Delémont dazu drängen kann, ein Studium in Basel auf Deutsch statt in Neuchâtel oder Fribourg auf Französisch aufzunehmen. Ähnliche Probleme könnten sich für Studierende aus dem Berner Jura stellen.

Deshalb schlägt die SUB vor, diesen Absatz zu streichen oder allenfalls auf die reinen Studienkosten (Studiengebühren und allenfalls Materialkosten) zu beschränken.

Art. 11

Die Formulierung in Absatz 1 ist interpretationsbedürftig. Die SUB geht davon aus, dass sich die Regelstudienzeit jeweils auf den Bachelor- und den Masterstudiengang getrennt beziehen.

Zudem ist unverständlich, weshalb die in Absatz 2 vorgeschlagene Regelung den Kantonen keinen Spielraum lässt. Sinnvoller wäre eine Regelung, die die Finanzierung mindestens eines Ausbildungswechsels auf je einer Stufe beinhaltet.

Dass die entsprechende Beitragsdauer der ersten Ausbildung verrechnet werden kann, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Fast immer bestehen gute Gründe für einen Wechsel, namentlich mangelnde Information über den Inhalt des Studiums oder das Nichtbestehen von Leistungskontrollen oder Assessmentjahren. Diese Gründe sollten keiner Ausbildung im Wege stehen.

Wiederum begrüsst die SUB Artikel 3. Allerdings bestehen an den meisten Universitäten keine eigentlichen Teilzeitstudiengänge; die Ausbildungsdauer kann jedoch aufgrund der im Gesetz genannten Gründen verlängert werden. Dem sollte Rechnung getragen werden.

Weitere Artikel

Mit den Artikeln 6, 8 und 12-18 ist die SUB einverstanden und begrüsst sie, da sie die formellen Bestimmungen harmonisieren und mehr Klarheit schaffen. Insbesondere freut sich die SUB über Artikel 8 Absatz 2, da er die künstlichen Grenzen zwischen Tertiär A und B im Stipendienwesen aufhebt.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Möglichkeit, zu diesem äusserst wichtigen Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir hoffen, dass unsere Anliegen und Rückmeldungen aufgenommen werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Vorstand der SUB

Dominik Fitze
Ressort Nationale Hochschulpolitik & Kommunikation

Letizia Carigiet
Ressort Gleichstellung & Hochschulpolitik